

**Erste Änderung
der Satzung
vom 22.05.2023
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Mudershausen
vom
18.12.2023**

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mudershausen vom 22.05.2023 wird wie folgt geändert:

1.) Abschnitt I (Reihengrabstätten) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 5. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Erdbestattung an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 Euro |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

2.) Abschnitt IV (Ausheben und Schließen der Gräber) wird wie folgt geändert:

Bei allen Bestattungen (Erd- und Urnenbestattungen) werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mudershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

3.) In Abschnitt VII (Abbau und Entsorgung von Grabanlagen im Rahmen einer Grabfeldräumung) wird die Nr. 5 wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 5. Urnenrasenreihengrabstätten und Rasengrabstätten für Erdbestattungen | 150,00 Euro |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|

4.) Abschnitt VIII (Grabpflege) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Einmalige Pauschale für die Grabpflege einer Urnenrasenreihen-, Urnenrasenwahl- bzw. anonymen Urnengrabstätte während der Ruhefrist | 150,00 Euro |
| 2. Einmalige Pauschale für die Grabpflege einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen während der Ruhefrist | 1.500,00 Euro |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mundershausen vom 22.05.2023 bleiben unberührt.

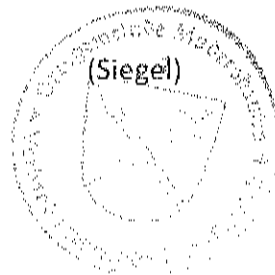
Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mundershausen, den 18.12.2023



Klaus Harbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 09. Jan. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mudershausen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 9/2024 am 29. Februar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 01.03.2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 05.03.2024

Im Auftrag

K. Thomas

Klaudia Thomas

